

Beschluss Nr. 017/2023

Betreff:

Antrag des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie auf Ermächtigung, im Hinblick auf die Gewährung einer zweiten föderalen Strom- und Gasprämie auf bestimmte Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 zur Gewährung einer zweiten föderalen Strom- und Gasprämie,

Beschließt am 01.06.2023

1. Allgemeiner Teil

Der Antrag wird vom Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht, um ermächtigt zu werden, im Hinblick auf die Gewährung einer zweiten föderalen Strom- und Gasprämie auf Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen.

Die Identität des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und die des Datenschutzbeauftragten sind mitgeteilt worden.

2. Spezifischer Teil – Prüfung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Der Antragsteller kann bereits Ermächtigungen geltend machen, die erteilt worden sind:

- vom Sektoriellen Ausschuss des Nationalregisters, nämlich die Beschlüsse NR Nr. 28/2008 vom 4. Juli 2007 und Nr. 74/2009 vom 23. Dezember 2009,
- vom Minister des Innern, nämlich die Beschlüsse Nr. 041/2022 vom 28. April 2022, Nr. 55/2022 vom 4. Juli 2022, Nr. 05/2023 vom 3. Februar 2023 und Nr. 12/2023 vom 4. Mai 2023.

Vorliegender Antrag wird jedoch im Rahmen eines anderen Zwecks als desjenigen der vorerwähnten Ermächtigungen eingereicht und wird folglich als neuer Antrag analysiert.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller hat seinen Antrag auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen eingereicht, die belgische öffentliche Behörden für Informationen betreffen, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind.

Da es sich beim Antragsteller um den Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie handelt, ist er zweifellos eine belgische öffentliche Behörde, die die Aufgabe allgemeinen Interesses wahrnimmt, die im vorliegenden Fall im Gesetz vom 19. Dezember 2022 zur Gewährung einer zweiten föderalen Strom- und Gasprämie vorgesehen ist.

Da der Antrag des Antragstellers in den Anwendungsbereich von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 fällt, ist er folglich zulässig.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller beantragt den Zugriff auf die Informationen in Bezug auf Haushalte, die beim Antragsteller einen Antrag auf Prämien eingereicht haben.

2.4 Allgemeine Beschreibung - Zwecke

2.4.1 Kontext des Antrags

In Artikel 3 und folgenden und in Artikel 10 und folgenden des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 zur Gewährung einer zweiten föderalen Strom- und Gasprämie ist das Verfahren für die Gewährung der zweiten föderalen Strom- und Gasprämie beschrieben.

Die Basispauschalbeträge für Strom und Gas (nachstehend "Pauschalbeträge") werden jeder Person, die am 31. Dezember 2022 einen Elektrizitätsversorgungsvertrag hat, und jeder Person, die am 31. Dezember 2022 einen Gasversorgungsvertrag hat, jeweils nur für ihren Hauptwohntort gewährt.

Es muss sich am 31. Dezember 2022 um Verträge für Haushaltskunden mit variablem Preis oder mit Festpreis handeln; letztere müssen jedoch nach dem 30. September 2021 abgeschlossen oder verlängert worden sein.

Die Pauschalbeträge werden einmal pro Familie (Haushalt) und nur für den Wohnsitz (Hauptwohntort) gewährt. Haushalte, die bereits Anspruch auf den Sozialtarif für Energie haben (geschützte Kunden), kommen für die Gewährung dieser föderalen Prämie nicht in Betracht.

Die Gewährung der Pauschalbeträge erfolgt automatisch, wenn die erforderlichen Daten aus dem Nationalregister mit denen der Listen der Energieverträge der Versorger übereinstimmen ("Matching").

Der FÖD Wirtschaft ist damit beauftragt, den Austausch der für die Anwendung der Pauschalbeträge erforderlichen Daten in Absprache mit den Energieversorgern, den Verteilernetzbetreibern, dem Nationalregister und der CREG (Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission) zu koordinieren und zu organisieren.

In dieser Hinsicht sind in den Artikeln 17, 20 und 22 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Dezember 2022 das Verfahren und die Erfassung von personenbezogenen Daten vorgesehen:

"Art. 17 - § 1 - Der FÖD Wirtschaft koordiniert und organisiert den Austausch der für die Anwendung der föderalen Strom- und Gasprämie erforderlichen Daten mit den in Artikel 5 §§ 1 und 2 erwähnten Versorgern, den in Artikel 12 §§ 1 und 2 erwähnten Verteilungsunternehmen, den Verteilernetzbetreibern, dem Nationalregister, der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit und der Kommission.

Die föderale Strom- und Gasprämie wird automatisch gewährt, wenn die für diesen Antrag erforderlichen Daten im Nationalregister verfügbar sind.

§ 2 - Spätestens am 17. Januar 2023 sammelt der FÖD Wirtschaft folgende Daten:

1. bei den Versorgern: Name, Vorname, Rechnungsadresse der Haushaltskunden am 31. Dezember 2022, Datum des Abschlusses oder der Verlängerung ihres Versorgungsvertrags, fester oder variabler Charakter der Tarifierung im Rahmen dieses Versorgungsvertrags, EAN-Code, Adresse des Anschlusses für die Elektrizitätsversorgung und gegebenenfalls Geburtsdatum,

2. bei den Verteilungsunternehmen: Name, Vorname, Rechnungsadresse der Haushaltskunden am 31. Dezember 2022, Datum des Abschlusses oder der Verlängerung ihres Versorgungsvertrags, fester oder variabler Charakter der Tarifierung im Rahmen dieses Versorgungsvertrags, EAN-Code, Adresse des Anschlusses für die Erdgasversorgung und gegebenenfalls Geburtsdatum,

3. bei den Elektrizitätsverteilternetzbetreibern: Name, Vorname, Rechnungsadresse der Haushaltsendkunden am 31. Dezember 2022, Datum des Inkrafttretens ihres Versorgungsvertrags, fester oder variabler Charakter der Tarifierung im Rahmen dieses Versorgungsvertrags, EAN-Code, Adresse des Anschlusses für die Elektrizitätsversorgung und gegebenenfalls Geburtsdatum,

4. bei den Gasverteilternetzbetreibern: Name, Vorname, Rechnungsadresse der Haushaltsendkunden am 31. Dezember 2022, Datum des Inkrafttretens ihres Versorgungsvertrags, fester oder variabler Charakter der Tarifierung im Rahmen dieses Versorgungsvertrags, EAN-Code, Adresse des Anschlusses für die Gasversorgung und gegebenenfalls Geburtsdatum.

§ 3 - Der FÖD Wirtschaft ist mit der Umstellung zwischen der Nationalregisternummer einerseits und dem Kundenidentifikator andererseits, den Versorger und Verteilungsunternehmen für die Identifizierung ihrer Haushaltskunden benutzen, und umgekehrt beauftragt.

§ 4 - Innerhalb des FÖD Wirtschaft wird eine Datenbank erstellt, die folgende Daten enthält:

1. Liste der Versorger und Verteilungsunternehmen und Daten, die sie gemäß Artikel 19 mitteilen,

2. Daten, die das Nationalregister gemäß Artikel 20 mitteilt,

3. Umstellung zwischen der Nationalregisternummer einerseits und dem Kundenidentifikator andererseits, den Versorger und Verteilungsunternehmen ihren Haushaltskunden zugeteilt haben, gemäß den durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen Bedingungen,

4. nicht personalisierte Daten, die für die Verwaltung der Datenbank notwendig sind,

5. Liste der Haushaltskunden, die in der in Artikel 21 § 1 erwähnten Liste aufgeführt sind, und derjenigen, die in der in Artikel 21 § 2 erwähnten Liste aufgeführt sind.

§ 5 - Der FÖD Wirtschaft kann die vom Haushaltskunden gemäß Artikel 6 und vom Haushaltskunden gemäß Artikel 13 mitgeteilten personenbezogenen Daten verarbeiten."

"Art. 20 - § 1 - Für die Ausführung seiner im vorliegenden Gesetz und seinen Ausführungserlassen beschriebenen Aufgaben hat der FÖD Wirtschaft:

1. das Recht, auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, gemäß Artikel 5 § 1 desselben Gesetzes zuzugreifen,

2. das Recht, die Erkennungsnummer des Nationalregisters zu benutzen.

§ 2 - Das Nationalregister übermittelt gemäß den in § 1 vorgesehenen Modalitäten folgende Daten:

1. Name und Vornamen,

2. Hauptwohntort,

3. Geschlecht,

4. Geburtsdatum,

5. Sterbedatum,

6. Haushaltszusammensetzung,

7. Erkennungsnummer,

8. Datum der letzten Fortschreibung."

"Art. 22 - § 1 - Der FÖD Wirtschaft kann die Daten des im vorliegenden Gesetz erwähnten Anspruchsberechtigten einschließlich der personenbezogenen Daten im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeiten, sofern die Verarbeitung dieser Daten für die Ausführung der in Artikel 17 erwähnten Koordinierungsaufgaben notwendig ist.

Der FÖD Wirtschaft bewahrt die Daten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie von den Versorgern, den Verteilernetzbetreibern und dem Nationalregister mitgeteilt werden, zwei Jahre lang auf.

Der FÖD Wirtschaft ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche, was die Verwaltung der Daten betrifft, die sich in seinem Besitz befinden oder ihm aufgrund des vorliegenden Gesetzes zur Verfügung gestellt werden."

Der Antragsteller beantragt folglich den Zugriff auf personenbezogene Daten, um den Anspruchsberechtigten die Energiepauschalbeträge zu gewähren.

Ziel ist es, Personen zu identifizieren, die am 31. Dezember 2022 lebten und einen Energieversorgungsvertrag für ihren Wohnsitz hatten. Dazu werden Name, Vornamen, Geschlecht und Adresse zum Vergleich mit den von den Energieversorgern übermittelten Informationen herangezogen.

Anschließend muss überprüft werden, ob diese Personen nicht Anspruch auf den Sozialtarif haben, indem die SOCTAR-Datenbanken (Sozialtarifdatenbanken) mit den von den Versorgern (die gegebenenfalls einen solchen Sozialtarif anwenden) übermittelten Informationen verglichen werden.

Um sicherzustellen, dass die Pauschalbeträge (einer für Strom und gegebenenfalls einer für Gas) nur einmal pro Familie gewährt werden, ist es notwendig, die Zusammensetzung der Haushalte zu kennen.

Auch in Mehrfamilienhäusern muss es möglich sein, anhand der Adresse der Gasversorgung, die mit dem Wohnsitz des Haushalts übereinstimmen muss, zu überprüfen, welcher Haushalt Anspruch auf den Gaspauschalbetrag hat. Es muss ebenfalls sichergestellt werden, dass der Gaspauschalbetrag in diesem Fall nur einmal pro Familie gewährt wird, aber es ist auch unerlässlich, die verschiedenen Haushalte hinter einem selben Gaszähler (selbe Adresse) zu identifizieren.

- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

2.4.2 Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Antragsteller gibt an, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestimmt hat.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass er eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

Er wird ebenfalls daran erinnert, dass es ihm obliegt, nicht nur die Kontaktdaten des bestimmten DSB, sondern auch den Sicherheitsplan, das Datenflussschema und das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß den Vorschriften der DSGVO zur Verfügung der Dienste der Datenschutzbehörde zu halten.

2.5 Kategorien von personenbezogenen Daten – Verhältnismäßigkeit

2.5.1 Name und Vornamen

Der Antragsteller beantragt den Zugriff auf die Informationen in Bezug auf Name und Vornamen, um die Anspruchsberechtigten der Zulage korrekt zu identifizieren. Es wird auf Artikel 20 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Dezember 2022 verwiesen, in dem festgelegt ist, dass der FÖD Wirtschaft für die Ausführung seiner im Gesetz und seinen Ausführungserlassen beschriebenen Aufgaben das Recht hat, auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, gemäß Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen zuzugreifen sowie die Erkennungsnummer des Nationalregisters zu benutzen.

Damit festgestellt werden kann, ob eine Person Anspruch auf die föderale Strom- und Gasprämie hat, muss ihre Identität mit der Identität des Vertragspartners des Elektrizitätsvertrags beim Versorger verglichen werden.

Da diese Information eindeutig zu den grundlegenden Informationen gehört, die die Identifizierung ermöglichen, ist der Zugriff gerechtfertigt.

2.5.2 Hauptwohnort

Der Antragsteller ersucht um Zugriff auf die Information in Bezug auf den Hauptwohnort. Die Gewährung der föderalen Strom- und Gasprämie erfolgt nämlich auf der Grundlage der Adresse des Wohnsitzes des Anspruchsberechtigten. Die Information in Bezug auf die Adresse des Hauptwohnortes ist ein wesentlicher und obligatorischer Bestandteil der Kontrolle - siehe Artikel 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Dezember 2022.

Es wird ebenfalls auf Artikel 20 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Dezember 2022 verwiesen.

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Hauptwohnort kann gewährt werden.

2.5.3 Nur Sterbedatum

Der Antragsteller ersucht um Zugriff auf die Information in Bezug auf das Sterbedatum. Die föderale Strom- und Gasprämie soll nämlich Haushaltskunden gewährt werden, die am 31. Dezember 2022 einen Energieversorgungsvertrag für ihren Wohnsitz hatten. Der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Sterbedatum wird daher beantragt, um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Gewährung der Zulagen zu gewährleisten. Es soll nämlich vermieden werden, dass die Zulage einer bereits verstorbenen Person gewährt wird.

Außerdem wird auf Artikel 20 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Dezember 2022 verwiesen, in dem festgelegt ist, dass der FÖD Wirtschaft das Recht hat, auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, zuzugreifen.

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Sterbedatum wird daher gewährt.

2.5.4 Haushaltszusammensetzung

Der Antragsteller ersucht um die Ermächtigung zum Zugriff auf die Information in Bezug auf die Haushaltszusammensetzung. Die föderale Strom- und Gasprämie kann nämlich jeder Familie mit einem Elektrizitätsvertrag beziehungsweise mit einem Gasvertrag jeweils nur einmal gewährt werden, und zwar nur für den Hauptwohntort. Daher ist es wichtig, die Mitglieder eines selben Haushalts identifizieren zu können, damit die Prämie nicht mehrere Male gewährt wird oder um einen Anspruchsberechtigten mit einem anderen Namen zu identifizieren.

Es wird insbesondere auf Artikel 4 und folgende und auf Artikel 20 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Dezember 2022 verwiesen.

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf die Haushaltszusammensetzung wird daher gewährt.

2.5.5 Zugriff auf und Benutzung der Nationalregisternummer

Die Nationalregisternummer wird zum Vergleich der Daten des Energieversorgers mit denen des Nationalregisters benutzt, um Anspruchsberechtigte zu ermitteln. Sie wird für die eindeutige Identifizierung der Person, die die Prämie beantragt, benutzt. Sie wird ebenfalls für die spätere Identifizierung des Steuerpflichtigen mit dem FÖD Finanzen ausgetauscht.

In den Artikeln 20 und 22 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Dezember 2022 ist ausdrücklich festgelegt, dass der FÖD Wirtschaft das Recht hat, die Nationalregisternummer zu benutzen, sofern dies für den Auftrag des FÖD Wirtschaft im Zusammenhang mit der Gewährung der Gas- und Stromprämien notwendig ist.

Gemäß Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen ist keine Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer erforderlich, wenn diese Benutzung durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine Ordonnanz ausdrücklich vorgesehen ist. Da die Benutzung der Nationalregisternummer bereits durch ein Gesetz vorgesehen ist, wird durch vorliegenden Beschluss folglich keine entsprechende Ermächtigung erteilt.

Der Zugriff auf die Nationalregisternummer erscheint gerechtfertigt.

2.6 Häufigkeit

Die Daten werden infolge jedes eingereichten Antrags laufend eingesehen.

2.7 Befugte Personen

Der Zugriff auf die Informationen ist auf Personalmitglieder beschränkt, die mit der Bearbeitung der Akten beauftragt sind, die unter die vorerwähnten Zwecke fallen.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass es ihm obliegt, eine Liste der Personen, die Zugriff auf das Nationalregister haben und die Nationalregisternummer benutzen, zu erstellen.

Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Der Antragsteller gibt an, dass die Daten Drittpersonen nicht mitgeteilt werden.

2.9 Dauer der Ermächtigung

In Anwendung von Artikel 6 § 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Dezember 2022 können Anspruchsberechtigte, denen keine föderale Stromprämie gemäß § 1 gewährt worden ist, bis einschließlich 31. Juli 2023 einen schriftlichen oder elektronischen Antrag beim FÖD Wirtschaft einreichen.

Damit der Zeitraum ausreicht, in dem der Antragsteller die Anträge der Anspruchsberechtigten bearbeiten kann, wird vorliegende Ermächtigung bis zum 30. September 2023 erteilt.

2.10 Aufbewahrungsfrist

In Artikel 22 des Gesetzes ist vorgesehen, dass der FÖD Wirtschaft die Daten zwei Jahre aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsdauer werden die Daten gelöscht. Die Datenbank und die daraus gewonnenen Dateien werden aus dem System gelöscht.

2.11 Datenübersicht

In den Artikeln 4 § 1 und 11 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Dezember 2022 ist festgelegt, dass die föderale Prämie nur Haushaltskunden gewährt wird, die am 31. Dezember 2022 einen Elektrizitäts- und Gasversorgungsvertrag für ihren Wohnort haben.

Die Bedingungen des Gesetzes müssen also an diesem Datum erfüllt sein.

Dies bedeutet, dass der Antragsteller nur Zugriff auf die Daten dieses Zeitraums haben muss.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

beschließt, dass der Antragsteller zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, auf die Informationen zuzugreifen, die erwähnt sind in:

- Artikel 3 Absatz 1:
 - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
 - o Nr. 5 (Hauptwohnort),
 - o Nr. 6 (nur Sterbedatum),
 - o Nr. 9 (Haushaltszusammensetzung)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen,

- Artikel 1 Absatz 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen,

beschließt, dass der Antragsteller dazu ermächtigt wird, bis zum 31. Dezember 2022 auf die Übersicht dieser Daten zuzugreifen,

beschließt, dass diese Ermächtigung bis zum 30. September 2023 einschließlich erteilt wird,

erinnert den Antragsteller daran, dass er einerseits dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens 10 Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

Annelies VERLINDEN



Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und
der Demokratischen
Erneuerung